

831

Genehmigung der Franz-Hartnagel-Stiftung, Sitz Einhausen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Juli 1989 errichtete „Franz-Hartnagel-Stiftung“, Sitz Einhausen, mit Stiftungsurkunde vom 14. August 1989 genehmigt.

Darmstadt, 16. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (1) — 19
StAnz. 36/1989 S. 1860

832

KASSEL

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wesertarm bei Gieselwerder“ vom 14. August 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der östlich der Ortschaft Gieselwerder gelegene Wesertarm mit angrenzender Halbinsel sowie Teile der Weseraue werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wesertarm bei Gieselwerder“ liegt in der Gemarkung Gieselwerder der Gemeinde Oberweser, Landkreis Kassel.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Bereiche der Weseraue mit den Flurbezeichnungen „In den güldnen Stücken“, „Im toten Förder“ und „Auf dem Schilde“. Er hat eine Größe von 14,87 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt den Wesertarm sowie die zwischen Altarm und Weser gelegene Halbinsel. Er hat eine Größe von 6,40 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Kreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den einzigen hessischen Wesertarm als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere als Brut- und Rastareal für Wasservogelarten, zu erhalten sowie den Auwaldrest zu renaturieren und zu ergänzen. Darüber hinaus soll das angrenzende Auagrünland mit Gehölzen und Gräben als Pufferzone zum Altarm gesichert werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1

- Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort zu reiten;
 9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
 10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, Trinkwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Büsche, Obstgehölze, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. außerhalb der Wege zu reiten;
7. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Rahmen der Unterhaltung des Weserufers im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 10 genannten Einschränkungen.

§ 6

Zuständige Behörde für Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

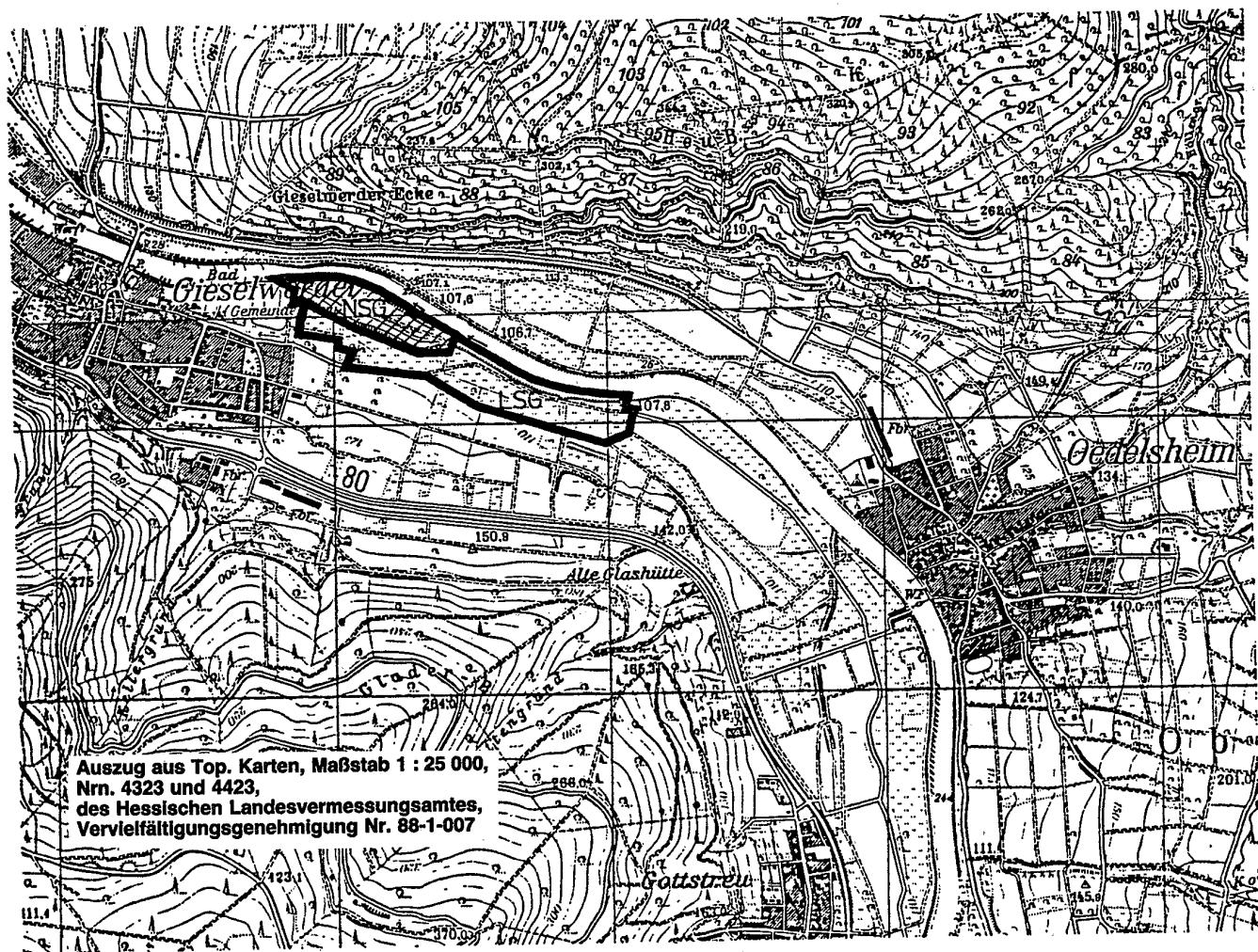
(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;

5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Büsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt, oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);



6. außerhalb der Wege reitet (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

Die „Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hofgeismar (oberes Wesertal von Hann. Münden bis Karlshafen)“ vom 10. Oktober 1956 (Amtsnachrichten für den Landkreis Hofgeismar) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. August 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 36/1989 S. 1860

833

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 14. August 1989

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Bahnhofstraße 5—13 (rechtsseitig), Heidelbergstraße 2—4 (linksseitig), Marktstraße, Kirchstraße und Marienstraße bis zur Einmündung Kolpingstraße, Thüringer Straße ab Hausnummer 18 bis Einmündung Marktstraße aus Anlaß des Michaelismarktes in Hilders am Samstag, 23. September 1989, bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 1989 in Kraft.

Kassel, 14. August 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident
StAnz. 36/1989 S. 1862

BUCHBESPRECHUNGEN

Wissenschaftliches Arbeiten — Technik, Methodik, Form. Von Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen. 3., erw. Aufl., 1989, 236 S., kart., 24,— DM. Verlag Franz Vahlen, 8000 München 40. ISBN 3-800-61135-X

Das vor allem für Studenten der Wirtschaftswissenschaften geschriebene Buch im praktischen Taschenbuchformat erlebt nicht zu Unrecht innerhalb von fünf Jahren seine dritte Auflage. In großer Klarheit beschreibt der Verfasser, Professor für betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht an der Universität Oldenburg, die Organisation des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses in sieben Kapiteln (Planung — Vorarbeiten — Materialübersicht und Themenabgrenzung — Materialauswahl — Materialauswertung — Manuskript — Ergebnissgestaltung und Typoskript — Veröffentlichung und Druck). Er zeigt, wie auf allen Stufen dieses Prozesses durch überlegte Planung und konsequentes plangerechtes Handeln viel Zeit und Energie gespart, Leerlauf vermieden und Genauigkeit erreicht werden kann. Dabei gibt er zahlreiche nützliche Hinweise und Tips, z. B. im neuen Abschnitt über das Arbeiten mit Personalcomputern (S. 32—36), ferner zu Bibliographien und amtlichen Veröffentlichungen (S. 48—62) sowie zur Materialbewertung (S. 72—82). Zu Recht legt Theisen großen Wert auf die Genauigkeit und Einheitlichkeit des wissenschaftlichen Apparates und befaßt sich ausführlich mit der Technik des Zitierens (S. 131—151), die häufig nicht nur von Verfassern einer Seminararbeit gering geachtet wird, sondern auch manchem Doktoranden nicht zu Gebote steht. Theisen selbst präsentiert in seinem Buch sauberste Zitiertechnik; dabei hat er auch instruktive Belege aus älterer Literatur eingearbeitet. Die Technik der juristischen Falllösung bleibt in der Darstellung ausgespart. Für eine Neuauflage wäre ein zusätzlicher Abschnitt über das Referieren fremder Auffassungen und die dabei zur Anwendung kommende indirekte Rede, die von vielen Studenten und Referendaren nicht beherrscht wird, besonders nützlich.

In nahezu allen formalen Fragen ist das Buch ein zuverlässiger, gelegentlich etwas apodiktischer Ratgeber. Die inhaltliche Dimension wissenschaftlichen Arbeitens dem Leser nahezubringen, hat den Verfasser hingegen offenbar weniger gereizt (die Ausführungen über den Text eines Manuskripts umfassen nur neun Seiten). Das ist umso mehr zu bedauern, als der heutige Trend zur Studienzeitverkürzung, zum paukenden Lernen und entsprechenden „Abprüfen“ — eine verbreitete Vokabel aus dem „Wörterbuch des Unmenschen“ — die Freude an wissenschaftlicher Arbeit ohnehin verkümmern und Enttäuschungen nicht entstehen läßt. „Wissenschaftliche Arbeit ist schwierig und nicht selten ein Kampf; ständig lauert die Entmutigung als Feind“. Diesen Satz aus einem Büchlein des bedeutenden Schweizer Zivilrechtlers Karl Oftinger (1909—1977) über das Handwerkszeug und die Schriftstellerei des Juristen meint gerade nicht das Formalisierbare, Organisierbare, sondern zielt auf den kreativen Kern des Schaffens an einer wissenschaftlichen Aufgabe.

Dennoch: Das besprochene Buch kann nicht nur angehenden Wirtschaftswissenschaftlern, sondern auch jungen Juristen als Ratgeber und kleines Nachschlagewerk sehr empfohlen werden. Die Formulierungsgabe und der Witz des Verfassers machen die Lektüre leicht.

Prof. Dr. Egbert Nickel

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Von Ministerialdirektor a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellvertr. Geschäftsführer des KAV Bayern, München, unter Mitarbeit von ORR Michael Scheuring. Loseblattkommentar, 80., 81. und 82. Erg. Lieg. zur 1. Aufl. (S. 6. und 7. Erg. Lieg. zur 8. Aufl.), 326, 308 bzw. 214 S., DIN A5, 89,50, 86,20 bzw. 62,— DM; Gesamtwerk, z. Z. ca. 3000 S., 4 Plastikordner, 158,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit den hier zu besprechenden letzten Ergänzungslieferungen ist der Standardkommentar zum BMT-G zügig auf den Rechtsstand vom 1. Mai 1989 gebracht worden.

Zum Inhalt sei folgendes angemerkt:

- a) Die 20. Ergänzungslieferung berücksichtigt im wesentlichen neben der Rechtssprechung der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichte
 - das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG und des BMI vom 4. Mai 1988 (GMBl. S. 321) zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes,
 - das Gesetz zur Bildung von Jugend- und Ausbildungsververtretungen in den Verwaltungen vom 13. Juli 1988 (BGBl. I S. 1034),
 - den Tarifvertrag vom 5. Juli 1988 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter,
 - den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter,
 - den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 7 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter,
 - den Änderungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 5. Juli 1988 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter.
- b) Mit der 81. Ergänzungslieferung sind die sich aus der am 1. April 1989 wirksam gewordenen bzw. am 1. April 1990 in Kraft tretenden Arbeitszeitverkürzung ergebenden Änderungen des BMT-G und des Manteltarifvertrages für Auszubildende in den Kommentar eingearbeitet und erläutert worden. Die Kommentierung des § 14 BMT-G (regelmäßige Arbeitszeit) ist vollständig überarbeitet. Zusätzlich berücksichtigt die Ergänzungslieferung
 - die Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343),
 - die Verordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2208) zur Änderung der SachbezugsVO 1988 und der ArbeitsentgeltVO,
 - das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 14. September 1988 zum Vollzug des BKG im öffentlichen Dienst,
 - die Neufassung der Durchführungshinweise zum Mutterschutzgesetz.
- c) Die 82. Ergänzungslieferung enthält im wesentlichen
 - die Änderung des Mutterschutzgesetzes und des Lohnfortzahlungsgesetzes durch das Gesundheits-Reformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
 - das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFFG/BMI vom 19. Dezember 1988 zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes im öffentlichen Dienst,
 - die neuere Rechtsprechung zum Feiertagslohnzahlungsgesetz, zur Erwerbstätigkeit während des Urlaubs, zur Befristung von Arbeitsverträgen, zur Kündigung sog. unkündbarer Arbeiter, zur Entfremdung von Abmahnungen aus den Personalakten, zur Haftung und zur Kündigung bei Unpünktlichkeit,
 - den 36. Ergänzungsvertrag zum BMT-G II.

Das Loseblattwerk bleibt mit diesen zügigen Aktualisierungen die bewährte und unentbehrliche Arbeits- und Informationshilfe zum Tarifrecht für die bei gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigten Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des BMT-G fallen.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

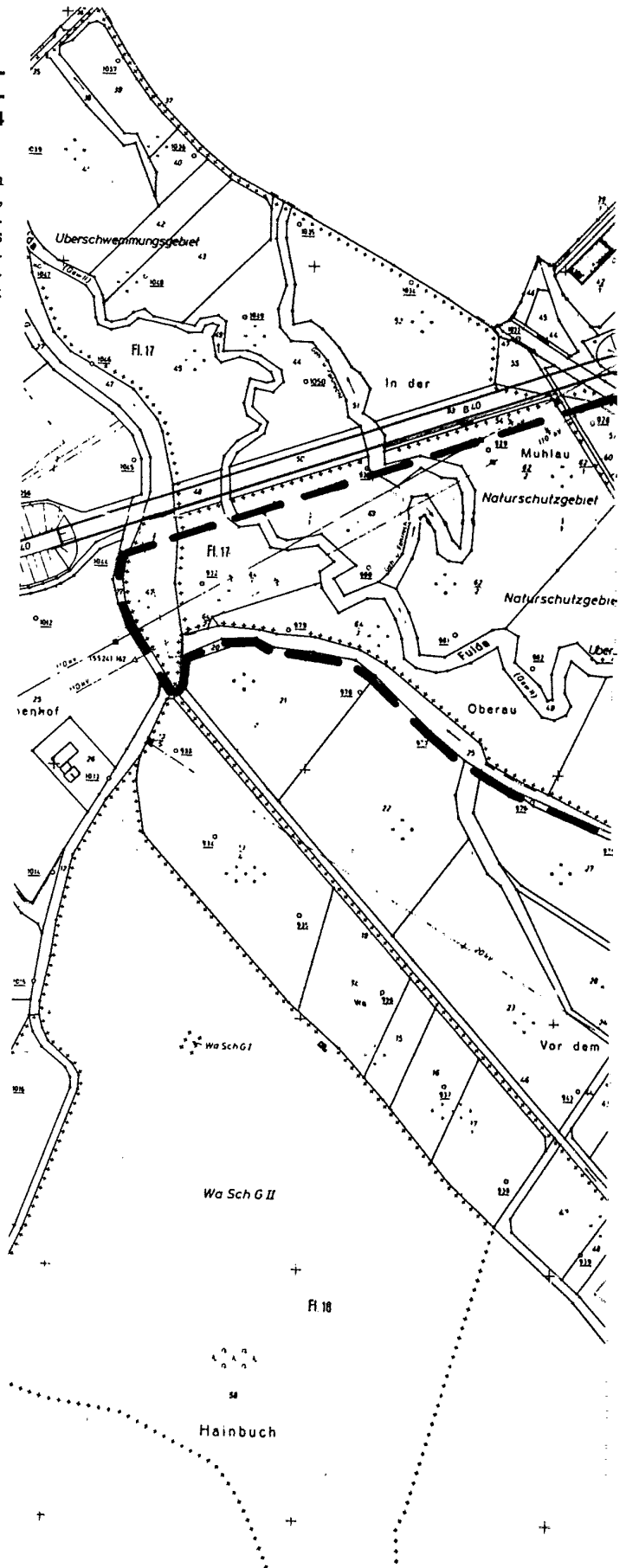
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



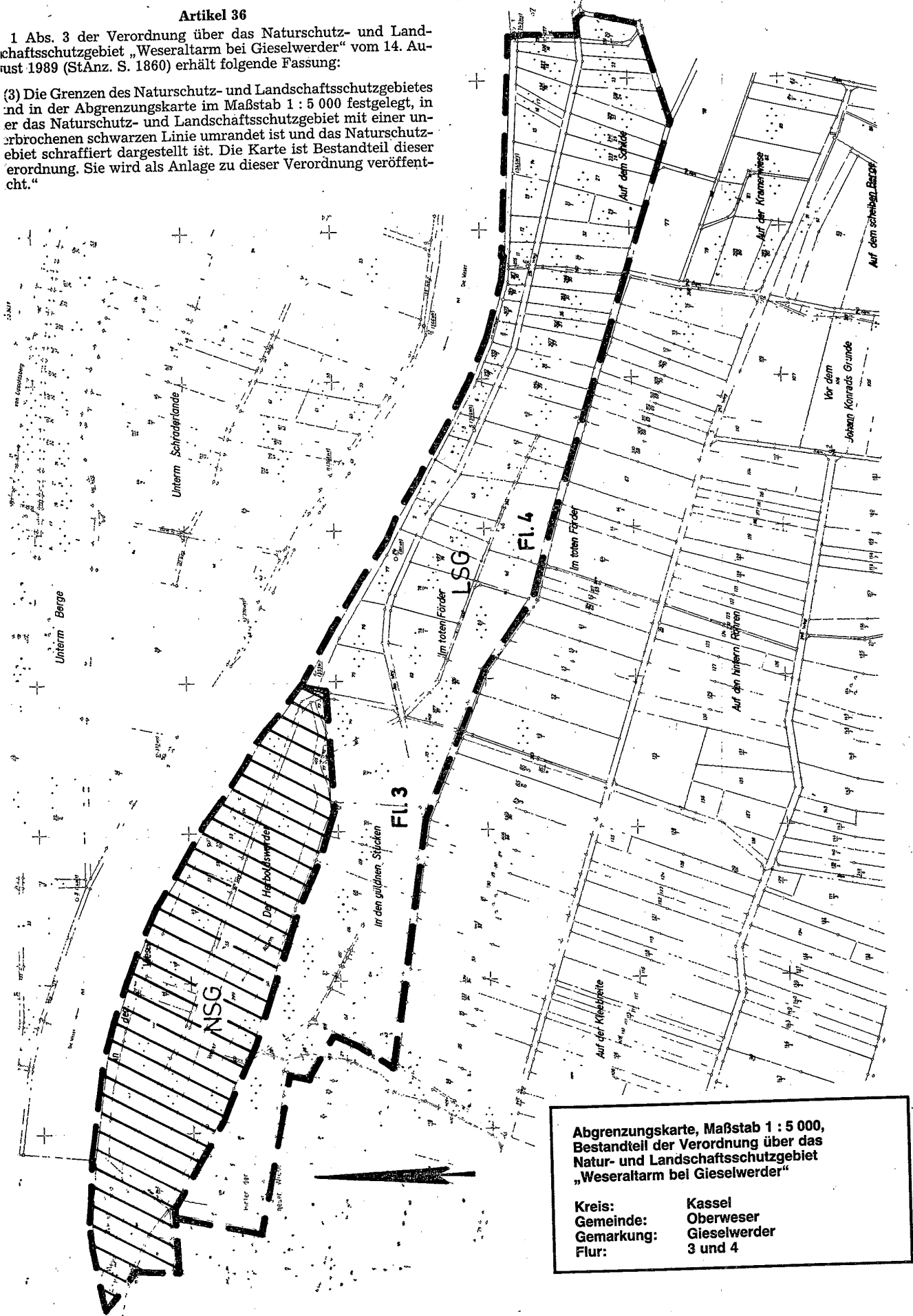
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Welkers, Flur 19

Artikel 36

1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Wesertarm bei Gieselwerder“ vom 14. August 1989 (StAnz. S. 1860) erhält folgende Fassung:

(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet mit einer unbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Wesertarm bei Gieselwerder“**

**Kreis: Kassel
Gemeinde: Oberweser
Gemarkung: Gieselwerder
Flur: 3 und 4**

Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Fuldaschleuse bei Wolfsanger“

Kreis: Kassel
 Gemeinde: Kassel
 Gemarkung: Wolfsanger

